

**Formblatt für die Beteiligung an einem Volksantrag
nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg**

Eine Beteiligung am Volksantrag bedarf aller nachfolgenden Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Eine Beteiligung kann über einen Zeitraum von 12 Monaten, frühestens ab dem Zeitpunkt erfolgen, der dem Landtag als Beginn der Sammlung mitgeteilt wurde. Vorher oder nachher erfolgte Beteiligungen sind ungültig. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

Beteiligung am Volksantrag

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift beteilige ich mich an dem Volksantrag zu dem Gegenstand:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag spricht sich gegen das geplante europäisch-kanadische Freihandelsabkommen CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) aus.
2. Die Landesregierung wird ersucht, CETA im Bundesrat abzulehnen.

(Angaben müssen vollständig und lesbar sein; Zusätze oder Vorbehalte zum Gegenstand des Volksantrages sind unzulässig)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

- Ich habe vor Unterschriftsleistung Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Volksantrags und dessen Begründung erhalten.¹

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²

....., den
(Ort, Datum)

.....
(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin auszufüllen)

Prüfvermerke der Gemeinde

Bescheinigung des Wahlrechts³

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in war am Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllte zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen Bedenken nach § 41 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 36 Absatz 1 VAbstG.
- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 41 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 36 Absatz 1 VAbstG.

....., den
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

1 Wenn zutreffend, unbedingt ankreuzen, da Unterschrift ansonsten unwirksam.

2 Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen.

3 Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.

CETA im Bundesrat ablehnen

Ziel der Antragsteller ist es, dass die Landesregierung das Freihandelsabkommen CETA im Bundesrat ablehnt. Hierzu soll die Landesregierung durch den Landtag ersucht werden.

Warum ist CETA abzulehnen?

Es darf nicht dazu kommen, dass Großkonzerne aus Kanada unsere Demokratie aushebeln und deutsche bzw. europäische Sicherheitsstandards für Mensch, Tier und Umwelt unterwandern. Die einzigen Gewinner wären internationale Großkonzerne. Mittelständler und Kleinbetriebe sind dagegen die Verlierer, da sie vom Markt verdrängt werden.

Die vorgesehenen sog. „Schiedsgerichte“ wären eine Katastrophe für unser Land. Großkonzerne aus Kanada können das Land oder die Kommunen verklagen, wenn deren Profit durch deren Entscheidungen oder neuen Gesetze gemindert wird. Artikel 20 des Grundgesetzes, „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“, wird damit außer Kraft gesetzt. Die Konzerne bekommen durch die „regulatorische Kooperation“ direkten Einfluss auf die Gesetzgebung (Kapitel 21 CETA). Kompetenzen werden somit den Parlamenten entzogen. Ein deutlicher Schlag und Angriff auf die Demokratie.

Unser Vorsorgeprinzip wird durch CETA unterwandert. Dieses besagt, dass eine Gefahr für Gesundheit oder das Leben beseitigt werden muss, sobald ein hinreichend begründeter Verdacht dafür besteht. Bei CETA ist dies nicht der Fall. Der kritische Umgang mit Risiken – wie es das Vorsorgeprinzip vorsieht – wird stark beeinflusst und ausgehebelt durch die Großindustrie, als relevantem Geldgeber für sog. wissenschaftliche Forschung in ihrem Sinne. Hinzu kommt noch bei CETA, dass unnötige Barrieren für den Handel und für Investitionen vermieden und beseitigt werden sollen (Art. 21.2.4 CETA).

In Bezug auf den internationalen Handel erkennt Kanada das Vorsorgeprinzip nicht als verbindliche Regel an. In der EU ist das Vorsorgeprinzip – anders als in Kanada – zentraler Bestandteil für Umweltschutz und Lebensmittelsicherheit (Art. 191.2 AEUV). Unsere Gesetzgebung stellt hier die unbedingt notwendigen Grundlagen. Durch CETA würde dies unterbunden. Das CETA-Abkommen steht damit eklatant im Widerspruch mit der EU-Gesetzgebung.

Der Einführung von gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln wird endgültig und nicht mehr umkehrbar Tür und Tor geöffnet. In Kanada gibt es keine systematische Erfassung aller Gentechnik-Pflanzen und Tiere! Es gibt auch keine gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung für gentechnisch veränderte Organismen. Ohne Kennzeichnungspflicht und systematische Erfassung besteht in Kanada nicht die Möglichkeit für eine Überwachung und Kontrolle über die Folgen auf Mensch, Tier und Umwelt. Dahinter steht die spezielle Auffassung, dass gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere grundsätzlich nicht anders zu bewerten seien als solche aus konventioneller Zucht. Durch CETA soll sogar ein Forum zur Markteinführung gentechnisch veränderter Produkte geschaffen werden (Art. 25.1 und 25.2 CETA).

Schon jetzt kämpfen unsere Bauern um ihre Existenz. Durch CETA kommen noch mehr agroindustrielle Produkte aus Kanada auf unseren Markt. Dagegen haben unsere Landwirte nicht die geringste Chance. Das Höfesterben wird somit beschleunigt.

Bitte das umseitig vollständig ausgefüllte Formular (Kästchen unter der Adresse bitte unbedingt ankreuzen) an die unten genannte Adresse des Volksantrags-Büro zurücksenden. Die Wahlrechtsbescheinigung wird gerne von uns zentral eingeholt, Sie können diese aber selbstverständlich auch selber einholen.

**Rücksendeadresse: Initiative Volksantrag gegen CETA, Bismarckplatz 4, 70197 Stuttgart
Tel. 0711-6364644, info@volksantrag-gegen-ceta.de, www.volksantrag-gegen-ceta.de**